



An alle Mitarbeitenden im CVJM Dhünn e.V. sowie
ihre Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter_innen

Christlicher Verein Junger
Menschen Dhünn e.V.
Postfach 51 11 52
42904 Wermelskirchen

Dhünn, im April 2017

Liebe Mitarbeitende, Liebe Eltern,

dieser Brief richtet sich an alle, die sich bei uns im CVJM Dhünn e.V. engagieren und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möglich machen. Außerdem richtet sich dieser Brief auch an alle Eltern von minderjährigen Mitarbeitenden.

Der CVJM Dhünn e.V. ist als Verein ein gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe, das bedeutet, dass wir zum einen staatliche Unterstützungen erhalten, wie z.B. Zuschüsse für unsere Freizeitmaßnahmen, die es uns ermöglichen die Teilnehmerbeiträge niedriger zu halten, und auch in Härtefällen Zuschüsse über die Stadt zu bekommen.

Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass wir als Jugendverband an gewisse gesetzliche Regelungen gebunden sind, wie zum Beispiel an das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), das Anfang des Jahres 2012 in neuer Fassung in Kraft getreten ist. Ziel dieses Gesetzes ist es unter anderem, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Seit kurzem sind auch gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet, bei allen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden über 14 Jahren Einsicht in ihr erweitertes Führungszeugnis zu nehmen, wenn sie mitarbeiten möchten.

Das betrifft auch uns, den CVJM Dhünn e.V.

Daher bitten wir alle Mitarbeitenden, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann beim zuständigen Bürgeramt beantragt werden. Bitte benutzt hierfür das vom CVJM Dhünn e.V. zur Verfügung gestellte Formular. Dieses bescheinigt, dass Ihr ehrenamtlich im CVJM mitarbeitet und damit keine Gebühren für das Zeugnis erhoben werden dürfen.



Nach Erhalt des Zeugnisses legt ihr es bitte nur unserer Vertrauensperson,

Herrn Reiner von den Eichen
Nelkenweg 6
42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 / 702030

vor.

Bei der Einsichtnahme in die Zeugnisse werden lediglich Straftatbestände bezüglich des § 72 a SGB VIII (Siehe Beiblatt) berücksichtigt.

- Weder beim Verein noch bei der Vertrauensperson verbleiben eine Kopie und/oder das Original des Führungszeugnisses. Die Vertrauensperson darf und soll lediglich vermerken, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wurde. Dazu legt diese eine Liste an, in der Name, das Vorlagedatum und das Ausstellungsdatum vermerkt ist. Diese Liste wird nicht der Stadt Wermelskirchen oder einem ihrer Organe vorgelegt. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung hat sich der Verein der Stadt gegenüber bereits verpflichtet, die Regelungen einzuhalten. Eine Überprüfung der erfassten Daten erfolgt daher auch aus Gründen des Datenschutzes nicht. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Bestätigung des Vereins über die Einsicht in alle angeforderten Führungszeugnisse erforderlich.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss uns alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

- Sollte eine Mitarbeit bei einer Maßnahme erst kurzfristig (weniger als sechs Wochen vorher) feststehen, genügt es die nachstehende Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Für Rückfragen stehen Ihnen und Euch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

Bernhard Roth
Lars Schönherr
Remo Distel

gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Euer und Ihr Verständnis und Eure Kooperation

Der Vorstand des CVJM Dhünn e.V.

Was steht im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wurde durch eine Änderung des Personenzentralregistergesetzes eingeführt, um die Aufnahme der in § 72a genannten Straftaten in ein Führungszeugnis zu ermöglichen.

Vor dieser Regelung wurden diese Straftatbestände ebenso wie alle anderen im Führungszeugnis aufgeführt, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden war. Daher war nicht sichergestellt, dass sämtliche für § 72a SGB VIII maßgeblichen Vorverurteilungen im Führungszeugnis vermerkt würden.

Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Selbstverpflichtung

CVJM-Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von jungen Menschen dürfen nicht ausgenutzt werden.

Deshalb halte ich folgende Grundsätze ein:

- Ich stärke die mir anvertrauten jungen Menschen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, bei der Arbeit des CVJM Dhünn e.V. Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt zu verhindern.
- Ich respektiere die individuellen Grenzempfindungen der jungen Menschen.
- Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- Ich missbrauche meine Macht als Mitarbeitender nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- Wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuelle Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung vermute oder wahrnehme, schaue ich nicht weg, sondern suche kompetente Hilfe bei dem/der AnsprechpartnerIn des CVJM Kreisverbandes oder einer externen Beratungsstelle.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach dem §§ 171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den CVJM Dhünn e.V. über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Name der mitarbeitenden Person: _____

Adresse: _____

Wermelskirchen Dhünn, den ____:____:_____

Unterschrift: _____